

Monat, jeweils am Donnerstag nach dem Rötzer Viehmarkt. Nach einer kriegsbedingten Pause gab es nach Ende des Zweiten Weltkrieges einige Jahre lang noch Schweinemärkte, auf denen vor allem Ferkel angeboten wurden.

Während des Ersten Weltkrieges wurden wegen des Mangels an Lebensmitteln auch die Krammärkte aufgegeben. 1918 beschloß man ihre versuchsweise Wiedereinführung. Dabei war ausdrücklich bestimmt, daß das gesamte vorhandene Fleisch der Ortsbevölkerung zugute kommen müsse. Metzger und Wirten wurde verboten, Fleischwaren für die Markttage zurückzuhalten, und durfte nicht mehr Bier ausgeschenkt werden als an den übrigen Sonntagen, „da es nur knapp für den örtlichen Bedarf ausreichte.“ In den 20er Jahren lebten die Krammärkte wieder auf, die Fieranten kamen von weither, nach einer Liste aus dem Jahr 1926 aus Nürnberg, Bayreuth, Amberg, Landshut, Straubing, Schwandorf, Neunburg, Vohenstrauß, Pleystein, Rötz, Tiefenbach, Oberviechtach und sogar aus dem böhmischen Hostau. Bis auf den heutigen Tag erfreuen sich die Jahrmärkte, im Volksmund auch Kirwa genannt, großer Beliebtheit, besonders bei der Bevölkerung der umliegenden Dörfer.

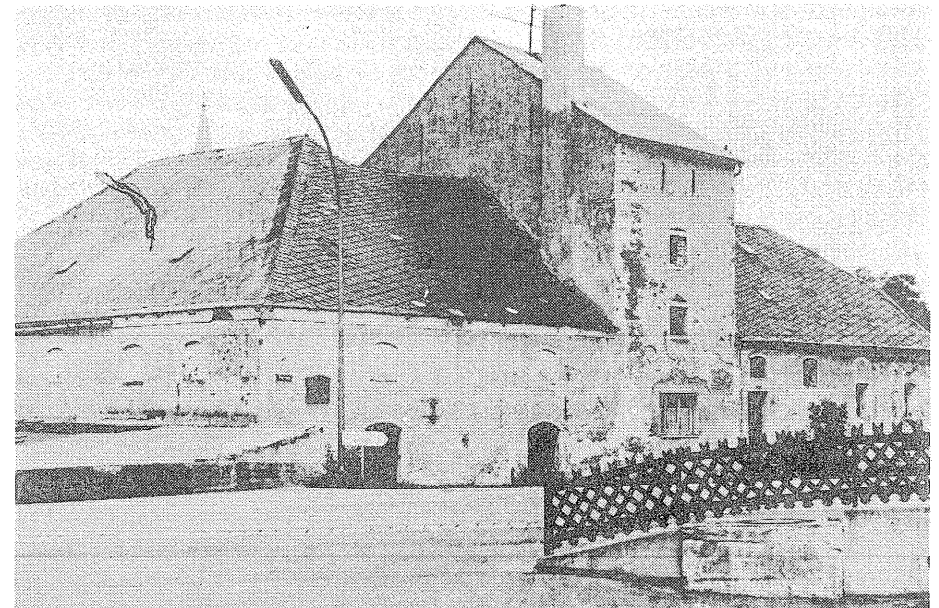
Von großem Nutzen war für die Stadt Schönsee das Monopol für den **Salzhandel**, durch Hans Friedrich von Fuchs verliehen und durch Hans Christoph Fuchs bestätigt (siehe Kap. III). Da den benachbarten Ortschaften der Salzhandel laut Urkunde von 1620 verboten war, mußten auch sie ihr Salz von der Stadt nehmen. Abnehmer waren außerdem die benachbarten böhmischen Orte. Die Vorschrift, nur „gemarkte Scheiben“ zu verkaufen, wurde wohl nicht immer befolgt, denn 1710 drohte Fürst Lobkowitz für das „Ausmessen“ des Salzes eine Strafe von 6 Gulden an. Auch der Salzzins, der dem Grundherrn zustand, wurde nicht immer pünktlich abgeliefert. Daher versuchten die Herren von Aufseß, den Salzhandel in ihre Hand zu bekommen. Bei den entstehenden Streitigkeiten stellte sich die kurfürstliche Regierung jedoch auf die Seite der Stadt Schönsee, „... damit folgsam der Genuß solcher Conzession erwähnter Stadt zu guten komme“. Als sich ein halbes Jahrhundert später auch die Herren von Karg gegen den städtischen Salzhandel wandten, ging der Stadt um 1775 diese Einnahmequelle verloren.

Zu den Privilegien der Stadt Schönsee gehörte das **Braurecht**: „Hat die gesamte Burgerschaft in dem gemeinsamen Brau- und Mulzhause die Braunbier- und Mulzgerechtigkeit ... zu allen Zeiten exerziert“. Das Bierbrauen war ein landesherrliches Regal, das zunächst den Grundherren verliehen war und von ihnen über die Stadt an die Bürger kam. Es wurde durch landesherrliche Erlasse geregelt, so durch eine pfalzgräfliche Bierordnung aus den Jahren 1527 und 1531. An die kurfürstliche Regierung war eine Biersteuer, das sogenannte Umgeld, abzuführen, weshalb die Stadt neben einem Malzschreiber und den Hilfskräften für das Brauen selbst – Bräumeister und Bräuknechten – auch einen Umgeldner zu bestellen hatte. Das Anwesen der Metzgerei Manner hieß mit dem Hausnamen Umgeldnerhaus. Ein kleiner Teil des Umgeldes ging an den Grundherrn, ein weiterer an die Stadt. Das

Braukontingent war festgelegt, in Notzeiten mußten oft mehrere Bürger zusammen brauen.

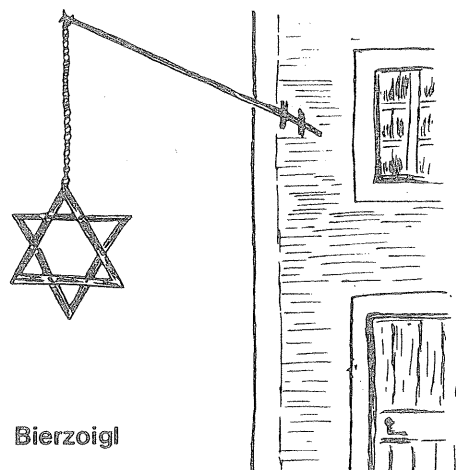
Zuerst waren nicht alle Häuser brauberechtigt. Voraussetzung war ein bestimmter Grundbesitz, so daß die eigene Braugerste erzeugt werden konnte. 1635 lag das Braurecht auf 134 Schönseer Bürgerhäusern, beim Verkauf des Anwesens ging es in der Regel auf den neuen Besitzer über. Gemäß kurfürstlicher Bewilligung und laut Anweisung der Amberger Regierung vom 4. August 1784 mußte jedem, der das Bürgerrecht besaß, ohne Unterschied der Besitzgröße, das Brauen erlaubt werden. Doch schon 1803 sah sich die Regierung zu einem neuen Dekret veranlaßt. Darin wurde dem Schönseer Magistrat untersagt, im Bräuwesen eigenmächtig „schädliche Einrichtungen“ zu treffen und „den Biersud der Bürger ... zu beschränken, wodurch dem höchsten Umgeldregale großer Nachteil entstehe“.

Den Brauberechtigten stand gegen Entrichtung eines Kesselgeldes das Kommunbrauhaus samt Einrichtung und Hilfskräften zur Verfügung. Es befand sich zuerst dort, wo heute das Rathaus steht und wurde in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts jenseits der Baderbrücke an der alten Weidinger Straße – möglicherweise am Platz eines einstigen Mulzhauses – neu errichtet. Akten der Jahre 1865–67 enthalten Rechnungen über das Bauvorhaben. Ein Betrag von über 8000 Gulden war durch Darlehen – auch aus der Hand vermögender Bürger – aufgebracht wor-



Ehemaliges Kommunbrauhaus

Foto: K. Scharnagl



den. 1870 werden für das Kommunbrauhaus noch 9000 fl an Schulden angeführt, wofür die städtischen Gründe mit Hypotheken belastet werden.

Zunächst wurde nur braunes Bier, sogenanntes rotes Präuwerk, hergestellt. 1610 erhielt Hans Friedrich Fuchs die kurfürstliche Erlaubnis, gegen einen Umgeldaufschlag von 20 Kreuzern für ein Viertel auf seinen Gütern auch weißes Bier, hergestellt aus Weizen, zu brauen und auch seine Wirte damit zu beliefern. Während die Schönseer nach der Brauordnung von 1635 das selbstgebraute Bier nur für ihren eigenen Bedarf verwenden durften, konnten sie es später auch ausschenken. Von dieser Möglichkeit machten viele Bürger Gebrauch. Der Ausschank wurde jeweils durch Aushängen eines „Zoigls“, eines Bierzeigls in Form eines sechsstrahligen Sternes bekannt gemacht. Zum Lagern des Bieres dienten die sehr tiefen, kühlen Erdkeller, die rings um die Stadt in die Hänge hineingebaut wurden.

Mit Erlaß vom 5. Dezember 1712 ordnete der Herrschaftsinhaber Fürst Lobkowitz an, daß die Schankwirte wie auch die „Landes-Unterthanen“ seiner Dörfer Schönau, Weiding, Pondorf im Frauensteiner Gebiet gelegen, wie auch Dietersdorf und Stadlern in der Herrschaft Reichenstein-Schönsee in Zukunft „all ihr benötigtes Bier, auch ihr Kindbett- und Hochzeitsbier bey denen Burgern der Stadt Schönsee nehmen und bey 3 fl Straff von jedem Eimer sich des fremden Bier Einführens und Einlegens enthalten“. Weiter heißt es in dem Dekret: „... aber solle auch die Burgerschaft ein gerechtes gut und seinen Pfennig werth habendes Bier brauen und sich mit solchem Vorrath versehen, daß daran kein Abgang sey oder des wegen einige Klag und Beschwerde uns verkommen möge“. Die Verantwortung für „die gute Bestellung sowohl im Bräuhaus als mit dem Bierkiesen“ lag bei Bürgermeister und Rat (80). Als sich die Schönseer 1785 über den Bau eines Bräuhauses in Stadlern durch den Freiherren von Karg beschwerten, wurden sie von der Winklarner Gutsverwaltung mit der Bemerkung abgewiesen, sie hätten „ein schlechtes

Brauwerk, liefern im Sommer nach außen gar kein Bier oder ein ganz schlechtes, der Gesundheit schädliches“.

Lange Zeit war verboten, von anderen Orten Bier in die Stadt zu bringen. Später war es nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rates und gegen Entrichtung eines sogenannten Zapfengeldes gestattet. 1643 wurde Hans Schwanenkrug dazu verurteilt, für jedes Viertel „ohne Consens eingeführtes Weißes“ einen halben Reichstaler Strafe zu bezahlen. Da er dieser Aufforderung offensichtlich nicht nachkam, solle er laut Ratsprotokoll „in den Eiben zu schlagen verdammt sein und solle nit von staten khommen, bis die dictirte straff erlegt ist“ (81). Das Bräuen im städtischen Kommunbrauhaus war in Schönsee bis weit in das 20. Jahrhundert hinein üblich. Das selbstgebraute Bier war starkt gehopft und daher etwas bitterer. Daß man einstmals hierzulande auch Hopfen anbaute, zeigt der fast vergessene Flurname Hopfengärten für Grundstücke hinter der Nothelferkapelle.

Eine Kalkulation aus dem Jahr 1926 läßt erkennen, daß das im Kommunbrauhaus hergestellte Bier doch wesentlich billiger kam als das aus den gewerblichen Brauereien:

1 Sud Bier zu 21,30 hl

9 Ztr. Malz à 22 Mark	198,00 Mark
12 Ztr. Hopfen à 5,50	66,00 Mark
Brennmaterial	30,00 Mark
Braumeister	15,00 Mark
Bier ins Brauhaus für Arbeiter	4,50 Mark
Brot ins Brauhaus für Arbeiter	1,20 Mark
Kesselgeld an die Gemeinde	20,00 Mark
Kraft und Licht	3,00 Mark
Bierzeug	5,00 Mark
Biersteuer laut Steuerbescheid	106,50 Mark
Bierfahren vom Bräuhaus zum Keller	15,00 Mark
Bierfassen	5,00 Mark
Instandhalten der Bottiche pro Sud	4,00 Mark
Instandhalten der Lagerfässer	10,00 Mark
Instandhalten der Abzugfäßlein	12,00 Mark
Pech für Lagerfässer und kleine Fässer	15,00 Mark
Arbeitslohn an Binder	7,00 Mark
Abschreibung und Unterhaltskosten des Bierfilters, Masse und Asbest	25,00 Mark
Bierabzeichen und Faßreinigen	45,00 Mark
Wasserzins	1,50 Mark
Zinsen für Betriebskapital	20,00 Mark
Umsatzsteuer	6,92 Mark
Unterhaltungskosten für Keller und Beschaffung von Eis gleicht sich mit dem Wert der Treber aus	

615,62 Mark (82)

Ein Liter sogenanntes Vollbier kam damit auf 29 Pfennige, sonst betrug der Bierpreis damals 40 bis 50 Pfennige.

Da nach dem Zweiten Weltkrieg immer weniger Bürger von ihrem Braurecht Gebrauch machten, ging das Kommunbrauhaus 1959 in private Hand über. Schon im 19. Jahrhundert gab es vereinzelt kleine private Brauereien, eine z. B. oberhalb der Pfarrkirche, betrieben von Andre Hannamann. Die meisten gaben bald wieder auf, während die um 1900 gegründete Brauerei Haberl weiterbesteht. Daneben wird die Stadt nunmehr von einer Reihe auswärtiger Brauereien beliefert.

Einige Einnahmen brachte der Stadt auch der Pflasterzoll. „Hat die Stadt bishero und von mehreren seculis her den Pflaster- und Bruckzoll gaudieret“. Im 19. Jahrhundert war er für 140 Mark an Schönseer Bürger verpachtet. Unklar bleibt, wie es sich mit der Mautgerechtigkeit verhielt. Die Ritter von Fuchs hatten von Kaiser Maximilian I. und Kaiser Karl V. neben anderen Privilegien für ihre Herrschaften Reichenstein-Schönsee und Frauenstein den Zoll- und Geleitbann verliehen bekommen. Sie sollen die Zoll- oder Mautgerechtigkeit der Stadt Schönsee zur Nutzung überlassen haben, und die Stadt erhob daher Zoll für Viehtransporte und durchgeführte Waren, die ein eigenes Stemplungszeichen bekamen. Für die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens spricht, daß der Grundherr 1638 auf Beschwerde der Stadt hin den Bau eines Weges einstellen ließ, auf dem die Weidinger Schönsee und damit den Zoll zu umgehen versuchten.

Allerdings gab es im 16. und 17. Jahrhundert in Schönsee auch kurfürstliche Mautner. 1740 führte das Pflegamt Murach, unterstützt von einem dieser Mautner, bei der Regierung in Amberg Klage, Bürgermeister und Rat würden zu Unrecht Maut erheben. Die Stadt wehrte sich mehrere Jahre hindurch, trotzdem wurde ihr die Mautgerechtigkeit abgesprochen. Um 1770 wurde dann in Schönsee ein landesherrliches Beimautamt errichtet, das mit sogenannten Grenzmautnern besetzt und dem kurfürstlichen Mautamt Waidhaus unterstellt war. Es bestand bis etwa 1800.

Zu den besonderen Privilegien der alten Städte gehörte die **Rechtsprechung**. 1525 hatte Kurfürst Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, seinen Untertanen im Territorium der oberen Pfalz verschiedene Berechtigungen verliehen, darunter die Gleichstellung der Magistrate mit dem Landadel im Bereich der Jurisdiktion. Damit konnten die Städte die niedere Gerichtsbarkeit ausüben und auch Schönsee kam in den Genuß dieses Rechtes, nachdem es 1530 kurpfälzisch geworden war: „... mit der niederen Gerichtsbarkeit begabt und hat auch solche zu allen Zeiten exerziert“ heißt es in dem Bericht von 1771. Im Rathaus befand sich ein „bürgerliches Gefängnis“ zur Abstrafung der bürgerlichen Verbrechen. Auch Stock, Geigen und Eisen waren in Signum jurisdictionis vorhanden.

Die niedere Gerichtsbarkeit, ausgeübt durch „die erwählten Burgermeister und Rathsfreund“ bezog sich auf Gotteslästern, Fluchen und Schwören, Schlagen, Stoßen und Werfen, Schuldenmachen und kleine Diebereien. aber auch die Eingriffe in nachbarliche Besitzrechte wie „Übermähen, Überzäunen. Übermaissen,

Einhüten, Überackern“. Das städtische Gericht konnte zu Geld- oder Haftstrafen verurteilen, zum Sitzen mit der Narrenkappe. der „Schelln“, oder zum Stehen am Pranger, dem Narrenhäusl, wobei dem Delinquenten auch das Halseisen angelegt werden konnte. Häufig war über „Schanndt- und Schmähhandel“ zu befinden. So berichtet das Ratsprotokoll vom 29. August 1643 von einem Streit zwischen Mitgliedern der inneren und des äußeren Rates: „... nit gebürt solche mutwillige Ehrenrührige schändt wort gegen einander auszustoßen ... und sollen beide für die Ungebühr ein Reichstaller straff zu geben verbunden sein.“ Sollten sie aber nicht „fürters friedlich neben einand zu haußen“ bereit sein, so würde es vier Reichstaler Strafe kosten.

Die hohe Gerichtsbarkeit, das „Malefizgericht“, zunächst kaiserliches Vorrecht, lag seit dem frühen 16. Jahrhundert in der Hand verschiedener Herrschaftsinhaber, nachdem ein erstes Mal Thomas Fuchs von Wallburg um das Jahr 1515 von Kaiser Maximilian I. mit dem Blutbann in seinen Besitzungen Frauenstein und Reichenstein-Schönsee belehnt worden war. 1521 wurde das Privileg durch Kaiser Karl V. bestätigt, 1527 an Hans Fuchs und 1554 an seine Schwiegersöhne, die Herren von Murach, weiterverliehen (83). 1674 schließlich kam es durch Kaiser Leopold an die Fürsten Lobkowitz, die es formell bis 1807 besaßen (84).

Zu den Rechten und Pflichten der Stadt gehörte es, zu den Verhandlungen des Malefizgerichtes, in denen über Leben oder Tod entschieden wurde, Beisitzer – „assessores“ – abzuordnen. Sie wurden jeweils bei der Ratswahl aus den Reihen des Inneren Rates bestimmt. Der hohen Gerichtsbarkeit unterstanden Diebstahl, Raub, Mord, Brandstiftung und andere schwere Verbrechen, die damals oft mit dem Tod durch Erhängen bestraft wurden. Die Richtstätte befand sich auf einer Anhöhe im Westen der Stadt, die noch heute den Flurnamen Galgenberg trägt. Über die Vollstreckung von Urteilen finden sich keine Aufzeichnungen. Manchmal gab es in Fragen der Rechtsprechung Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Grundherrn und der Stadt Schönsee. 1761 handelte es sich sogar um eine „Competenz in malefizsachen“, wobei es um die Auslieferung eines nach Schönsee geflüchteten Soldaten ging. 1781 behauptete die Stadt die Jurisdiction über die Weiher am Schallerhammer und am Weg nach Schwand.

Nachdem der letzte Herrschaftsinhaber Graf Eckart 1815 Forstgründe an die Stadt abgetreten hatte, entstand ein langandauernder Streit um die Forstgerichtsbarkeit in diesen Arealen. 1828 entschied die königlich-bayerische Regierung zunächst zu Gunsten der Stadt: „... erlaubt sich das gräflich von Eckartsche Herrschaftsgericht Winklarn, in den Forstpurifikationstheilen des Gemeindewaldes der Stadt Schönsee die Forstgerichtsbarkeit auszuüben. Durch allerhöchsten Beschluß seiner königlichen Majestät vom 26. März 1826 ist aber dem Grafen von Eckart die Gerichtsbarkeit in Schönsee definitiv abgesprochen worden ... füglich steht dem Herrschaftsgericht die Forstpolizei nicht zu“. Anders jedoch ein Schreiben vom 8. April 1843: „... wird mit Rücksicht auf den Besitzstand vom Jahre 1806, dann, daß die in Folge der Forstpurifikation vom Jahre 1815 den Forstberechtigten